

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Reparatur- und Wartungsdiensten**

### **1 Geltungsbereich**

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) gelten - sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde - für jedes Angebot und jeden Vertrag („**Angebot**“ und „**Vertrag**“) und werden als integrierter Bestandteil davon betrachtet.) über die Erbringung von Reparatur- und Wartungsdiensten für Ausrüstung („**Dienste**“) und gelten als integraler Bestandteil dieser.
- 1.2 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben Vorrang vor allen Bedingungen, die von einer Vertragspartei („**Kunde**“) verwendet werden, die ein Angebot von Origio erhält oder einen Vertrag mit Origio abschließt. Jede Bezugnahme auf den „Vertrag“ in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist so zu verstehen, dass sie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst.
- 1.3 Jedes von Origio unterbreitete Angebot ist nur für einen Zeitraum von 30 (dreißig) Kalendertagen ab seinem Ausstellungsdatum gültig. Falls der Kunde das Angebot nicht innerhalb dieser Frist annimmt, verfällt es automatisch. Nimmt der Kunde das Angebot innerhalb der Frist in seiner Gesamtheit an, kommt ein Vertrag zustande.
- 1.4 Jede Bestellung („**Auftrag**“) des Kunden stellt ein Angebot des Kunden zum Erwerb von Diensten in Übereinstimmung mit dem Vertrag dar und muss, sofern zur Verfügung gestellt, auf dem Standard-Bestellformat von Origio basieren. Ein Auftrag gilt erst dann als angenommen, wenn Origio eine schriftliche Auftragsbestätigung mit einer eindeutigen Auftragsnummer ausstellt, die den Auftrag bestätigt.
- 1.5 Die Dienste können entweder als Reparatur- und Wartungsdienste auf Abonnementbasis („**Abonnementdienste**“) oder als Ad-hoc-Reparatur- und Wartungsdienste („**Ad-hoc-Dienste**“) erbracht werden. Sofern nicht anders angegeben, gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowohl für Abonnementdienste als auch für Ad-hoc-Dienste.
- 1.6 Alle von Origio im Rahmen der Dienste gelieferten Ersatzteile unterliegen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Origio für die Lieferung von Ausrüstung.

### **2 Abgedeckte Ausrüstung**

- 2.1 Die Dienste gelten für die in diesem Vertrag von Zeit zu Zeit aufgeführten Ausrüstung („**Ausrüstung**“). Ein Vertrag über die Dienste ändert nichts an den Garantiebedingungen für die Ausrüstung.
- 2.2 Der Kunde garantiert, dass er Origio vor Abschluss des Vertrags vollständig und wahrheitsgemäß über alle bekannten Probleme mit der Ausrüstung informiert hat.

### **3 Lieferung**

- 3.1 Die Dienste werden an die im Vertrag angegebene Adresse („**Dienstadresse**“) geliefert. Obwohl angemessene Anstrengungen unternommen werden, um die Dienste an der Dienstadresse zu erbringen, kann Origio gelegentlich verlangen, dass die Ausrüstung zur Erbringung der Dienste in die Einrichtungen von Origio verlagert wird. Etwaige Versandkosten für die Verlegung von Ausrüstung sind vom Kunden zu tragen, es sei denn, die betreffenden Dienste (i) sind in den Abonnementdiensten enthalten und bereits bezahlt, und (ii) sind aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung der Ausrüstung oder einer Vertragsverletzung durch den Kunden nicht erforderlich.
- 3.2 Die Dienste werden von Origio oder von einem bevollmächtigten Vertreter von Origio erbracht.
- 3.3 Die Parteien vereinbaren einen Liefertermin, an dem Origio die Dienste erbringt. Origio bemüht sich nach besten Kräften, die vereinbarten Liefertermine für die Dienste einzuhalten. Stellt Origio fest, dass die Leistungen zum vereinbarten Liefertermin nicht erbracht werden können, wird Origio den Kunden nach bestem Wissen und Gewissen über einen neuen Liefertermin informieren. Sollte die Erbringung der Dienste mehr Zeit in Anspruch nehmen, als Origio dem Kunden mitgeteilt hat, wird sich Origio in angemessener Weise bemühen, die Dienste innerhalb einer angemessenen Frist fertig zu stellen.

- 3.4 Wenn der Kunde Dienste später als sieben (7) Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin storniert, ist Origio berechtigt, dem Kunden einen Betrag in Rechnung zu stellen, der den angefallenen Reisekosten plus fünfzig Prozent (50%) der geschätzten Arbeitskosten für die stornierten Dienste entspricht.

#### **4 Preise und Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Die im Vertrag genannten Preise verstehen sich immer exklusive Import-/Exportgebühren und Zölle sowie Verkaufs-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Waren- und Dienst- und sonstige Steuern, sofern vorhanden.
- 4.2 Origio ist jederzeit berechtigt, seine Preise mit einer Frist von einem (1) Monat zu ändern. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung im Zusammenhang mit einer Preiserhöhung.
- 4.3 Der Kunde hat jede Rechnung innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt auf das von Origio von Zeit zu Zeit schriftlich benannte Bankkonto. Der Kunde erkennt an, dass die Zahlungsfrist von entscheidender Bedeutung ist.
- 4.4 Wenn der Kunde eine Zahlung an Origio nicht bis zum Fälligkeitsdatum leistet, muss der Kunde, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, Zinsen auf den überfälligen Betrag in Höhe von acht Prozent (8 %) pro Jahr über dem jeweiligen offiziellen Kreditzinsatz der Danmarks Nationalbank (der dänischen Zentralbank) zahlen. Diese Zinsen werden täglich ab dem Fälligkeitsdatum bis zur tatsächlichen Zahlung des überfälligen Betrags fällig, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Urteil erfolgt. Der Kunde hat die Zinsen zusammen mit dem überfälligen Betrag zu zahlen.
- 4.5 Der Kunde ist verpflichtet, alle fälligen Beträge in voller Höhe ohne Aufrechnung, Gegenforderung, Abzug oder Einbehaltung zu zahlen (mit Ausnahme von gesetzlich vorgeschriebenen Abzügen oder Einbehaltungen). Origio ist jederzeit berechtigt, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, jeden Betrag, den der Kunde ihr schuldet, mit einem von Origio an den Kunden zu zahlenden Betrag zu verrechnen.

#### **5 Qualität**

- 5.1 Origio gewährleistet, dass die gewartete Ausrüstung nach Erbringung der Dienste für einen Zeitraum von 30 (dreißig) Kalendertagen („**Gewährleistungsfrist**“) frei von Sachmängeln ist. Umfassen die Dienste jedoch nicht die Wartung der gesamten Ausrüstung, sondern nur eine bestimmte Reparatur eines Teils oder mehrerer Teile der Ausrüstung, so beschränkt sich die Garantie nur auf den reparierten Teil oder die reparierten Teile der Ausrüstung und gilt nicht für die gesamte Ausrüstung.
- 5.2 Die von Origio herausgegebenen Beschreibungen oder Werbematerialien sowie die in den Katalogen oder Broschüren von Origio enthaltenen Abbildungen oder Beschreibungen der Dienste werden ausschließlich zu dem Zweck herausgegeben oder veröffentlicht, eine ungefähre Vorstellung von den Diensten zu vermitteln, und sind nicht Bestandteil des Vertrags und haben keine vertragliche Wirkung.
- 5.3 Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Ausrüstung nach der Lieferung der Dienste durch Origio zu überprüfen. Wenn der Kunde Origio innerhalb der Gewährleistungsfrist schriftlich mitteilt, dass einige oder alle Teile der Ausrüstung nicht der in Klausel 5.1, genannten Gewährleistung entsprechen und die Ausrüstung tatsächlich defekt ist, führt Origio die Dienste in Bezug auf diese Ausrüstung erneut aus, wobei die damit verbundenen Reise- und Arbeitskosten dem Kunden nicht in Rechnung gestellt werden. Etwaige Ersatzteile werden gemäß dem Vertrag in Rechnung gestellt. Stellt sich bei der Prüfung der Ausrüstung durch Origio heraus, dass die Ausrüstung tatsächlich nicht mangelhaft ist, trägt der Kunde alle Kosten, die Origio im Zusammenhang mit dieser Prüfung entstehen, einschließlich der Reise- und Arbeitskosten.
- 5.4 Ungeachtet der Klausel 5.3, haftet Origio nicht für die Nichteinhaltung der in der Klausel 5.1 genannten Garantie durch die Ausrüstung, wenn eines der folgenden Ereignisse eintritt:
- 5.4.1 der Kunde die Ausrüstung nach der Kündigung gemäß Klausel 5.3 weiter nutzt;
- 5.4.2 der Mangel darauf zurückzuführen ist, dass der Kunde die mündlichen oder schriftlichen Anweisungen von Origio in Bezug auf die Lagerung, Inbetriebnahme, Installation, Verwendung und Wartung der Ausrüstung oder (falls es keine gibt) die diesbezügliche gute Handelspraxis nicht befolgt hat;

- 5.4.3 der Kunde oder ein Dritter ohne die schriftliche Zustimmung von Origio Änderungen oder Reparaturen an der Ausrüstung vornimmt;
- 5.4.4 der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß Klausel 7.1.6 nicht nachkommt; oder
- 5.4.5 der Mangel durch normale Abnutzung, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit oder anormale Lager- oder Arbeitsbedingungen entstanden ist.
- 5.5 Alle anderen Garantien, Bedingungen oder sonstigen Bestimmungen, die durch das Gesetz oder anderweitig in den Vertrag aufgenommen werden können, werden hiermit im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen, und mit Ausnahme der in dieser Klausel 5 enthaltenen Bestimmungen übernimmt Origio gegenüber dem Kunden keine Haftung für die Nichteinhaltung der in Klausel 5.1 UNBESCHADET DER ALLGEMEINGÜLTIGKEIT DES UNMITTELBAR VORRANGEHENDEN SATZES LEHNT ORIGIO HIERMIT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AB.

## **6 Haftungsbeschränkung**

- 6.1 Origio haftet gegenüber dem Kunden weder vertraglich, aufgrund unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergeben, für (i) Schäden an Gameten, (ii) Gewinn-, Umsatz- oder Geschäftsverluste, (iii) Verlust von Vereinbarungen oder Verträgen, (iv) Verlust erwarteter Einsparungen, (v) Nutzungsverluste oder Beschädigung von Software, Daten oder Informationen, (vi) Verlust oder Beschädigung des Firmenwerts, (vii) Strafschadensersatz und (viii) indirekte oder Folgeschäden.
- 6.2 Die Gesamthaftung von Origio gegenüber dem Kunden, ob aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit), Verletzung gesetzlicher Pflichten oder anderweitig, die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag ergibt, ist zu jedem Zeitpunkt auf den höheren Betrag von 10.000 EUR oder fünfzig Prozent (50%) der vom Kunden im Rahmen des Vertrags während der vorangegangenen 12 (zwölf) Monate gezahlten Gesamtkosten begrenzt. Andere Vereinbarungen oder Geschäfte zwischen den Parteien werden bei der Berechnung der vom Kunden während der vorangegangenen 12 (zwölf) Monate gezahlten Gesamtkosten nicht berücksichtigt.
- 6.3 Ungeachtet der obigen Klauseln 6.1 und 6.2 schränkt keine Bestimmung des Vertrags die Haftung von Origio für einen Sachverhalt ein oder schließt sie aus, für den eine Haftungsbeschränkung oder ein Haftungsausschluss durch Origio rechtswidrig wäre.

## **7 Verpflichtungen des Kunden**

- 7.1 Der Kunde ist verpflichtet:
  - 7.1.1 sicherzustellen, dass die Bedingungen und der Inhalt des Vertrages sowie alle vom Kunden übermittelten Informationen vollständig und richtig sind;
  - 7.1.2 mit Origio in allen Angelegenheiten zusammenzuarbeiten, die die Dienste betreffen;
  - 7.1.3 sicherzustellen, dass die Dienste von Origio an der Dienstadresse in Regelkonformität mit den geltenden Gesetzen und Bestimmungen zur Arbeitsumgebung erbracht werden können, und alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten auf eigene Kosten und in professioneller Weise durchzuführen, um die Dienstadresse und die Ausrüstung für Origio vorzubereiten. Sofern nicht anders vereinbart, müssen alle erforderlichen Vorbereitungsarbeiten abgeschlossen sein, bevor Origio an der Dienstadresse eintrifft;
  - 7.1.4 dafür zu sorgen, dass keine andere Person, einschließlich des Kunden, als Origio ohne die schriftliche Zustimmung von Origio Änderungen oder Reparaturen an der Ausrüstung vornimmt;
  - 7.1.5 alle geltenden Gesetze und Bestimmungen einzuhalten, einschließlich der Gesetze und Bestimmungen in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Korruptionsbekämpfung, Bestechungsbekämpfung und Geldwäschebekämpfung;
  - 7.1.6 unverzüglich alle von Origio erhaltenen Software-Updates für die Ausrüstung zu installieren; und
  - 7.1.7 alle im Vertrag festgelegten zusätzlichen Verpflichtungen einzuhalten.

- 7.2 Wird die Erfüllung einer der Verpflichtungen von Origio aus dem Vertrag durch eine Handlung oder Unterlassung des Kunden verhindert oder verzögert oder versäumt der Kunde die Erfüllung einer relevanten Verpflichtung („**Kundenverzug**“), so gilt Folgendes:
- 7.2.1 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, hat Origio das Recht, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag auszusetzen, bis der Kunde den Kundenverzug behebt, und sich auf den Kundenverzug zu berufen, um Origio von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu befreien;
- 7.2.2 Origio haftet nicht für Kosten oder Verluste, die dem Kunden direkt oder indirekt dadurch entstehen, dass Origio eine ihrer Verpflichtungen gemäß dieser Klausel 7.2 nicht oder verspätet erfüllt.; und
- 7.2.3 der Kunde ist verpflichtet, Origio auf schriftliche Aufforderung hin alle Kosten oder Verluste zu erstatten, die Origio direkt oder indirekt durch den Kundenverzug entstanden sind.
- 7.2.4 Der Kunde ist verpflichtet, Origio unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er von Ansprüchen oder vermuteten Ansprüchen Dritter erfährt, die in irgendeiner Weise mit Origio in Zusammenhang stehen.

## **8 Datenschutz und Datenverarbeitung**

- 8.1 Jede Partei ist verpflichtet, (i) alle Verpflichtungen einzuhalten, die ihr nach den geltenden Datenschutzgesetzen im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten obliegen, und (ii) alle angemessenen Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten sicher und ordnungsgemäß verarbeitet werden

## **9 Vertraulichkeit**

- 9.1 Jede Partei verpflichtet sich, zu keinem Zeitpunkt vertrauliche Informationen über das Geschäft, die Angelegenheiten, die Kunden, die Klienten oder die Lieferanten der anderen Partei, einschließlich eines Teils oder des Inhalts des Vertrages, an irgendeine Person weiterzugeben.
- 9.2 Keine der Parteien darf die vertraulichen Informationen der anderen Partei zu einem anderen Zweck als zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verwenden. Der Kunde darf Origio nicht als Referenz verwenden oder den Namen, die Marke oder das Logo von Origio zu einem anderen Zweck verwenden, ohne dass Origio in jedem Fall vorher schriftlich zugestimmt hat.
- 9.3 Ungeachtet der Klauseln 9.1 und 9.2 kann jede Partei die vertraulichen Informationen der anderen Partei oder das Bestehen oder die Bedingungen des Vertrages offenlegen, soweit dies durch geltende Gesetze, Bestimmungen oder Börsenvorschriften vorgeschrieben ist. Wenn eine Partei einer solchen Offenlegungspflicht unterliegt, hat sie, soweit dies möglich ist, die andere Partei vorab über diese Offenlegungspflicht zu unterrichten und auf Kosten der anderen Partei in angemessener Weise bei deren Bemühungen zu kooperieren, sich dieser Offenlegungspflicht zu widersetzen oder eine vertrauliche Behandlung der offengelegten Informationen zu erreichen.

## **10 Kündigung**

- 10.1 Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten schriftlich kündigen. Betrifft der Vertrag Abonnementdienste, so beträgt die Kündigungsfrist drei (3) Monate zum Ende des laufenden Abonnementzeitraums, wie im Vertrag festgelegt.
- 10.2 Ungeachtet der Klausel 10.1, und ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, kann Origio den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen, wenn:
- 10.2.1 der Kunde einen wesentlichen Verstoß gegen seine vertraglichen Verpflichtungen begeht und (falls ein solcher Verstoß behebbar ist) den Verstoß nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Kalendertagen nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung des Verstoßes behebt;
- 10.2.2 der Kunde Schritte oder Handlungen unternimmt, die damit zusammenhängen, dass er unter Zwangsverwaltung gestellt wird, in Liquidation geht oder einen Vergleich oder eine Vereinbarung mit seinen Gläubigern abschließt (außer im Zusammenhang mit einer solventen Umstrukturierung), aufgelöst wird (entweder freiwillig oder durch gerichtliche Anordnung, es sei denn, dies geschieht zum Zweck einer solventen Umstrukturierung), ein Konkursverwalter für eines seiner Vermögenswerte bestellt wird oder er

seine Geschäftstätigkeit einstellt;

- 10.2.3 der Kunde seine Geschäftstätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil aussetzt, auszusetzen droht oder einstellt oder einzustellen droht;
  - 10.2.4 sich die finanzielle Lage des Kunden so weit verschlechtert, dass nach Ansicht von Origio die Fähigkeit des Kunden, seine Verpflichtungen aus dem Vertrag angemessen zu erfüllen, gefährdet ist;
  - 10.2.5 der Kunde einen Betrag aus dem Vertrag nicht zum Fälligkeitstermin bezahlt; oder
  - 10.2.6 ein Wechsel in der Leitung des Kunden stattfindet.
- 10.3 Ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, die Origio zur Verfügung stehen, kann Origio alle weiteren Lieferungen im Rahmen des Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen dem Kunden und Origio aussetzen, wenn eines der in Klausel 10.2 aufgeführten Ereignisse eintritt.

## **11 Folgen der Kündigung**

- 11.1 Beendigung des Vertrages, vgl. Klausel 10, berührt nicht die Rechte, Rechtsbehelfe, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten der Parteien, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung entstanden sind, einschließlich des Rechts, Schadensersatz für eine Vertragsverletzung zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Beendigung oder davor bestand.
- 11.2 Wenn Origio den Vertrag gemäß Klausel 10.2, wie oben angeführt kündigt, (i) zahlt der Kunde unverzüglich alle ausstehenden unbezahlten Rechnungen und Zinsen von Origio an Origio, und in Bezug auf gelieferte Dienste, für die keine Rechnung vorgelegt wurde, legt Origio eine Rechnung vor, die vom Kunden sofort nach Erhalt zu zahlen ist, und (ii) hat der Kunde keinen Anspruch auf Rückzahlung einer bereits bezahlten Abonnementgebühr für Abonnementdienste.
- 11.3 Alle Bestimmungen des Vertrags, die ausdrücklich oder stillschweigend für die Zeit nach der Kündigung vorgesehen sind, bleiben in vollem Umfang in Kraft, einschließlich der Klauseln 6, 9 und 14.

## **12 Höhere Gewalt**

- 12.1 Keine der Parteien ist vertragsbrüchig oder haftet für die verspätete Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn diese Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ereignisse, Umstände oder Ursachen zurückzuführen ist, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, einschließlich höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Krieg oder nationaler Notstände, Terrorakte, Proteste, Aufruhr, zivile Unruhen, Feuer, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien, Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskonflikte, Frachtembargos, Betriebs- oder Maschinenausfälle, Beschränkungen oder Verzögerungen bei der Beförderung oder die Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Beschaffung von angemessenen oder geeigneten Materialien.

## **13 Sonstiges**

- 13.1 Origio behält sich das Recht vor, das Angebot an Diensten zu ändern, einschließlich der Einstellung von Diensten, und die Spezifikationen für Dienste von Zeit zu Zeit zu ändern. Origio ist nicht verpflichtet, Ersatzdienste für eingestellte oder geänderte Dienste anzubieten, und der Kunde hat keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung im Zusammenhang mit solchen Änderungen.
- 13.2 Origio kann jederzeit alle oder einzelne ihrer Rechte oder Verpflichtungen aus dem Vertrag abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben oder auf andere Weise damit umgehen. Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Origio nicht abtreten, übertragen, verpfänden, belasten, untervergeben, treuhänderisch verwalten oder in sonstiger Weise mit ihnen umgehen.

- 13.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm keine Rechtsmittel in Bezug auf Erklärungen, Zusicherungen, Zusagen oder Garantien (ob unschuldig oder fahrlässig abgegeben) zustehen, die nicht im Vertrag enthalten sind.
- 13.4 Keine der Bestimmungen des Vertrags zielt darauf ab, eine Partnerschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen zwischen den Parteien zu begründen, eine Partei zum Vertreter der anderen zu machen oder eine Partei zu ermächtigen, Verpflichtungen für oder im Namen der anderen Partei einzugehen oder zu übernehmen.
- 13.5 Änderungen des Vertrags sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von den Parteien unterzeichnet werden.
- 13.6 Jede Mitteilung oder sonstige Mitteilung an eine Partei im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag muss schriftlich in englischer Sprache erfolgen und (i) persönlich oder per vorausbezahlter First-Class-Post oder einem anderen Dienst am nächsten Arbeitstag an ihrem eingetragenen Sitz (falls es sich um ein Unternehmen handelt) oder ihrem Hauptgeschäftssitz (in allen anderen Fällen) zugestellt werden, oder (ii) per E-Mail an die letzte von der anderen Partei mitgeteilte E-Mail-Adresse gesendet werden.
- 13.7 Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Vertrages ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so gilt sie als so weit geändert, wie es für ihre Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit erforderlich ist. Ist eine solche Änderung nicht möglich, so gilt die betreffende Bestimmung oder Teilbestimmung als gestrichen. Jede Änderung oder Streichung einer Bestimmung oder eines Teils einer Bestimmung gemäß dieser Klausel berührt nicht die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit des übrigen Vertrags.

#### **14 Geltendes Recht und Gerichtsbarkeit**

- 14.1 Der Vertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder in Verbindung mit dem Vertrag, seinem Gegenstand oder seinem Zustandekommen ergeben, unterliegen dem Recht des Königreichs Dänemark unter Ausschluss der Kollisionsnormen. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird hiermit ausgeschlossen.
- 14.2 Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über das Bestehen, die Gültigkeit oder die Kündigung des Vertrages, werden durch ein obligatorisches Schiedsverfahren unter der Leitung des Dänischen Schiedsinstituts gemäß der vom Dänischen Schiedsinstitut angenommenen und zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Schiedsverfahrensordnung endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Kopenhagen, Dänemark. Die im Schiedsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.
- 14.3 Weder der Vertrag noch diese Klausel 14 schränken das Recht einer Partei ein, vor den Gerichten in Dänemark oder anderswo einstweiligen Rechtsschutz zu beantragen oder Vollstreckungsmaßnahmen in Dänemark oder anderswo zu ergreifen oder vor den Gerichten in Dänemark oder anderswo ein Inkassoverfahren einzuleiten.